

Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918-1934

Autor(en): **Wille, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den einer Schweizerin und eines Ausländers mit denjenigen eines Schweizers und einer Ausländerin beantragt der Bundesrat dem Parlament mit einer Botschaft über das Bürgerrecht von Kindern mit einem ausländischen Elternteil.

Die Botschaft geht auf die Annahme des neuen Verfassungsartikels 44 vom vergangenen 4. Dezember zurück. Damit war nach Angaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) die verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts geschaffen worden, die neben der Uebertragung des Bürgerrechts durch schweizerische Mütter im Ausland auch die Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb des Bürgerrechts umfasst. Da die Revision des Kinder-Bürgerrechts wegen des 1976 revidierten Kindesrechts vordringlich ist, wurde diese Teilrevision vorgezogen und kann "im besten Fall" 1985 in Kraft gesetzt werden. Die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten soll 1986 in einem zweiten Paket den Räten unterbreitet werden.

Die Revision des Bürgerrechts des Kindes von Schweizer Müttern gehört laut EJPD in den Gesamtzusammenhang des revidierten Kindesrechts. Seit damals erwerben Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen, nicht aber wenn sie zu diesem Zeitpunkt im Ausland Wohnsitz haben. Diese Regelung führte auch bei Schweizer Bürgern in Liechtenstein zu Problemen, was unsern Verein zu einer entsprechenden Eingabe an den Bundesrat veranlasste.

RECHTSPOLITISCHER HINTERGRUND DER VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN LIECHTENSTEINS ZUR SCHWEIZ IN DEN JAHREN 1918 - 1934

Das Jahrbuch des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein veröffentlichte den Abdruck eines leicht geänderten Referates, das Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär bei der liechtensteinischen Regierung, anlässlich des 29. Treffens der Juristen der Bodenseeländer hielt. Wir freuen uns, mit Einverständnis von Dr. Herbert Wille, diesen hochinteressanten Vortrag auf den folgenden Seiten unsern Lesern ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechten- steins zur Schweiz in den Jahren 1918 – 1934

Leicht geänderte Fassung eines Referates, das anlässlich des
29. Treffens der Juristen der Bodenseeländer am 12. September 1981
in Triesenberg gehalten wurde.

Herbert Wille

I. Vorbemerkung

Liechtenstein ist mit der Schweiz durch ein ausgedehntes Vertragsgeflecht verbunden.¹ Von den Verträgen nimmt der Zollvertrag den bedeutendsten Platz ein. Er bildet die Grundlage der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz.

Die Ausführungen gehen zuerst den Ursachen nach, die für den Zollvertrag bestimmend waren, und stellen dann den Bezug zum Staat und den ihn bestimmenden politischen Kräften her.

Es ist die Zeit, in der die Österreichisch-Ungarische Monarchie zusammengebrochen ist. In Liechtenstein ist eine politische Bewegung entstanden, die einer Neuorientierung des Staates hin zur Schweiz das Wort redet. Parteien sind entstanden: die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Christlich-soziale Volkspartei. Diese hat sich 1936 mit dem Liechtensteiner Heimatdienst (LHD) zu einer neuen Partei, der Vaterländischen Union, zusammengeschlossen.

Es wird nach einer Verfassung gerufen, die den «demokratischen Zug der Zeit» einfangen solle. Es beginnt ein neuer Abschnitt in der Verfassungsgeschichte Liechtensteins. Die heute geltende Verfassung ist am 24. Oktober 1921 in Kraft getreten.

Das Land liegt wirtschaftlich darnieder. Durch die Kriegereignisse sind die Zollanteile — der Zollvertrag mit Österreich von 1876 bildete das Rückgrat für die Einnahmen des Staates — immer kleiner geworden und betragen im Jahre 1918 nur noch ca. 5% der Staatseinnahmen.² Diese misslichen finanziellen Verhältnisse und die Kronenentwertung sind mit ein Grund, dass der Zollvertrag mit Österreich 1919 aufgelöst wird.

1 Es sind dies der Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, LGBl. 1923 Nr. 24, der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe vom 9. Januar 1978, LGBl. 1978 Nr. 37, der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag), LGBl. 1980 Nr. 31, sowie der Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, LGBl. 1981 Nr. 52, um nur die wichtigsten zu nennen.

2 Vgl. Batliner Emil-Heinz, Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart, Winterthur 1959, 61 f.

II. Neuorientierung

1. GRUNDHALTUNG DER PARTEIEN

a) Volkspartei

Die Oberrheinischen Nachrichten — eine liechtensteinische Zeitung — 1914 von Dr. Wilhelm Beck³ gegründet und von ihm herausgegeben, formulierten die Kritik der politischen Bewegung um Dr. Wilhelm Beck, der späteren Volkspartei, an der bestehenden Staatsordnung. Es galt die Verfassung von 1862, in der dem Monarchen die Exekutivgewalt, die auswärtige Gewalt und die Kommandogewalt — Verwaltung, Diplomatie und Heer — und damit nach wie vor das Machtgefüge des vorkonstitutionellen Staates gesichert war. Die politische Bewegung um Dr. Wilhelm Beck bezeichnete das praktizierte Regierungssystem — der Regierung stand ein Landesverweser österreichischer Nationalität vor — einen «verkappten Absolutismus». Unter der Parole «Los von Wien» sprach sie sich für eine Abschaffung der Hofkanzlei in Wien aus, und unter der Parole «Weg mit der 'Fremdbeamtenherrschaft'» postulierte sie einen Liechtensteiner als Regierungschef. Die Oberrheinischen Nachrichten wollten eine Politik für den «kleinen Mann» machen, insbesondere für den Arbeiter. Ihre Politik ist bewusst darauf angelegt, den Gegensatz zum Liechtensteiner Volksblatt sichtbar zu machen, das das Sprachrohr der Regierung und der

3 Dr. Wilhelm Beck wurde im Jahre 1885 geboren, absolvierte seine Studien an den Juristischen Fakultäten der Universitäten von Zürich und München. Nach seinem Studium trat er in das Anwaltsbüro des Herrn Dr. E. Grünfelder in Flums ein. Dieser war in der Zeit von 1905 bis 1943 Nationalrat und gehörte der Katholisch-konservativen Partei an. Dr. Wilhelm Beck eröffnete 1914 in Vaduz ein eigenes Anwaltsbüro. Seit dieser Zeit war er ununterbrochen bis 1928 und später von 1932 bis 1935 Mitglied des Landtags. Er ist eine der zentralen Persönlichkeiten in der Verfassungs- und Zollvertragsauseinandersetzung. Das Liechtensteiner Volksblatt nennt ihn «Anreger und Leiter des Blattes» (gemeint O. N.). «Dessen für schweizerische Verhältnisse sehr eingenommene Haltung» erklärt es dahingehend, dass Dr. Wilhelm Beck seine Studien wie auch deren Abschluss in der Schweiz gemacht habe (L. V. Nr. 31, 1. August 1914); siehe auch Wille Herbert, Die Verfassung von 1921: Parteien und Kirche, in: Das Fürstentum Liechtenstein, Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 50, 93 ff; derselbe, Regierung und Parteien, in: Liechtenstein Politische Schriften, Heft 6, 61 ff, 69 ff.

politisch konservativen Kräfte im Lande war. Ihre nach der Schweiz ausgerichtete Politik für den «kleinen Mann» begründen sie damit, dass der liechtensteinische Arbeiter sich mehr der Schweiz als Österreich zuwende. Dies läge nicht nur an der besseren Belohnung, sondern auch am Umstande, dass ja Österreich selber «überschüssige» Arbeitskräfte habe und es zudem für einen Ausländer schwer sei, Arbeit zu finden. Zudem mache sich in Österreich der Klassengegensatz zu stark bemerkbar, wo hingegen das loyale Wesen der Schweiz einen gerne vergessen mache, dass man nur ein ausländischer Proletarier sei.⁴ Die Oberrheinischen Nachrichten setzen eine politische Bewegung in Gange, die Prinz Eduard von Liechtenstein mit «Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz»⁵ umschrieb. Die Volkspartei verfocht eine auf Veränderung ausgerichtete Politik auf Staats- und Regierungsebene. Das nach der Schweiz ausgerichtete Verfassungspostulat der «Demokratie» findet im Parteiprogramm Eingang, wenn es von einer «demokratischen Monarchie auf parlamentarischer Grundlage» im Sinne der Worte «Demokratie im Rahmen der Monarchie» spricht.⁶ Der Staatsaufbau ist in «demokratischem Geiste» zu gestalten. Sie fordert daher eine neue Verfassung. Der geltenden Verfassung von 1862 und insbesondere den Gesetzen und Verordnungen haften immer noch «mancher Rest aus der Periode des Obrigkeitsstaates» an. Dieser «alte Geist», dem «ein Misstrauen gegen das Volk, eben weil (Verfassung und Gesetze) noch aus halb absolutistischer Zeit stammend» eigen war, müsse dem «demokratischen Geist» weichen.⁷ Beredten Ausdruck finden diese Demokratiebestrebungen in den in der neuen Verfassung verankerten Institutionen von Initiative und Referendum.

b) Bürgerpartei

Die politischen Kräfte um das Liechtensteiner Volksblatt, das grundsätzlich für die Beibehaltung der bestehenden Ordnung eintritt, verfolgen eine an der Kontinuität der Staatsführung in der monarchischen Staatsordnung orientierte Politik. Die Bewegung nennt sich Fortschrittliche Bürgerpartei. Sie bekennt sich zur Tradition, die das Liechtensteiner

4 O. N. Nr. 9, 20. Juni 1914.

5 So betitelt er sein Buch, das 1945 im Selbstverlag in Vaduz erschienen ist.

6 O. N. Nr. 3, 18. Januar 1919.

7 O. N. Nr. 6, 5. Februar 1919.

Volksblatt wie folgt umschreibt: «Treue der Kirche und unserem Fürsten, Treue unserem Vaterland, unserm Volke! So werden wir gerne Neuerungen vertreten, von denen wir uns nach reiflicher Überlegung Fortschritte versprechen können, werden aber ebenso entschieden das gute Alte vertreten.»⁸ Dem dominanten monarchistischen Staatsaufbau durfte kein Abbruch getan werden. Kernstück dieser politischen Leitidee ist das von der Verfassung 1862 in die neue Verfassung tradierte, unumschränkte Notverordnungsrecht des Fürsten. Dem nach der Schweiz orientierten Verfassungsprogramm der «demokratischen Monarchie» steht die Bürgerpartei ablehnend gegenüber. Es entspricht nicht ihrer Staatsvorstellung. Die Schweiz öffnet den Zugang zu liberalen Ideen. Schon 1918 beklagt sich das Liechtensteiner Volksblatt über eine «Abart von zersetzendem Liberalismus», der in die «Stube der Gemeinde und Landesbehörden» eingedrungen sei.⁹ Die Bürgerpartei setzt sich in ihrem Programm für eine «Ordnung nach den Grundsätzen der katholischen Religion» ein.¹⁰

c) Unterschiedliche politische Ausrichtung

Die Bürgerpartei will mit einem Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz zuwarten. Das entspricht ihrer politischen Grundhaltung. So gibt das Liechtensteiner Volksblatt am 22. Februar 1922 zu verstehen: «Die einen sind im vorhinein gegen ein Zollbündnis . . . , da eine Zollunion unserer Selbständigkeit entschieden Eintrag tue, und wünschen deshalb ein freieres Zollübereinkommen. Die andern wieder sind der Meinung, dass wir zu einer andauernden Selbsthilfe zu klein wären und uns deshalb an ein grösseres Wirtschaftsgebiet anlehnen müssen. Wieder ein Teil der Bevölkerung will abwarten und ruhig prüfen. Das letztere scheint uns wohl das richtige.» Zurückhaltung kennzeichnet die Zollvertragspolitik der Bürgerpartei. Diese ist angezeigt, bleibt doch ein Zollvertrag nicht ohne Auswirkungen auf das Staatsganze. Das Liechtensteiner Volksblatt gibt am 12. April 1922 zu bedenken: «Es haben sich in unserem Volke, nicht zuletzt gerade infolge der

8 L. V. Nr. 1, 4. Januar 1919; vgl. auch Wille Herbert, Regierung und Parteien, 69 ff (wie Anmerkung 3).

9 L. V. Nr. 12, 22. März 1918.

10 L. V. Nr. 1, 4. Januar 1919.

seinerzeitigen Aktion gegen den früheren Zollvertrag, Freiheitsbegriffe herausgebildet, welche geeignet sind, eine berechtigte Besorgnis für den Abschluss eines ähnlichen Vertrages mit der Schweiz aufkommen zu lassen.»

Massgebend für einen Zollvertrag mit der Schweiz sind wirtschaftliche Gründe. Die von der Volkspartei propagierte Neuorientierung des Staatswesens nach der Schweiz kann für ihren Standpunkt schlagende Argumente ins Feld führen. «Hinwendung zu einem gesunden Staat» heisst ihre Devise. So fordern die Schlossabmachungen vom September 1920 — ein Übereinkommen zwischen Landesfürst und Volkspartei —,^{10a} dass die Regelung der zoll- und handelspolitischen Beziehungen zu einem Nachbarstaat und die gesetzliche Ordnung des Geldwesens zur Überleitung in eine gesunde Währung mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sei. Dieser Nachbarstaat kann nur die Schweiz sein. Geschäftsträger Dr. Emil Beck in Bern nennt in seinem Bericht über die Zollanschlussverhandlungen mit dem Schweizerischen Bundesrat ein Zollbündnis mit der Schweiz ein «Gebot der Selbsterhaltung».¹¹ Diese Auffassung greifen auch die Oberrheinischen Nachrichten auf.^{11a} Es sei geboten, aus Erwägungen der Selbständigkeit sich vom Grossstaat Österreich zu lösen, damit der politische Einfluss nicht so stark sei. Als Kleinstaat solle man sich dem kleineren Partner, wie es die Schweiz sei, zuwenden, damit der politische Einfluss eben nicht überhand nehme. Zudem sei die Schweiz ein Partner, der nicht durch die Kriegswirren geschwächt und international besser und angesehener sei als Österreich. Eine Hinwendung zur Schweiz bedeute nicht unbedingt einen Bruch mit der Tradition. Die Volkspartei gibt, unter Hinweis auf frühere Anschlussbewegungen an die Schweiz, vor, wie die Bürgerpartei in der Tradition zu stehen.^{11b}

Trotz verschiedener Interessenlage stimmen die beiden Parteien darin überein, dass der Zollvertrag keine «Partei-», sondern eine «Landesfrage» sei. Die Oberrheinischen Nachrichten betonen, dass sie nicht allein die Befürworter eines Zollvertrages mit der Schweiz sind, denn der Wunsch nach Verhandlungen sei seinerzeit von Prinz Karl

10a O. N. Nr. 85, 4. November 1922.

11 LLA SF Zollsachen 1923 ad 8.

11a O. N. Nr. 53, 19. Juli 1919.

11b O. N. Nr. 52, 5. Juli 1922.

von Liechtenstein an den Schweizerischen Bundesrat herangetragen worden. So heisst es darin weiter, die Zollanschlussfrage sei «keine Frage, die von einer politischen Partei als solcher aufgestellt worden» sei.¹² Die Bürgerpartei verneint, dass sich nur aus ihren Reihen eine Gegnerschaft gegen einen Zollvertrag mit der Schweiz formiere. Das Liechtenstener Volksblatt erklärt: «Die zum Teile im Inland besonders durch einseitige Information der Schweizer Journalisten in der Schweiz geschaffene Anschauung, als ob der Zollvertrag eine Parteisache sei und als ob die Volkspartei für und die Bürgerpartei gegen den Zollvertrag sei, entspricht nicht den Tatsachen. Es waren von jeher und sind heute noch in beiden Parteien Freunde und Gegner des Vertrages vorhanden. Freilich hat unser Blatt auch Artikeln Raum gegeben, die auf die Schattenseiten des beabsichtigten Zollvertrages aufmerksam machten und die im gegnerischen Blatte deshalb nicht Aufnahme gefunden hätten.»^{12a}

Keine der beiden Parteien will sich ankreiden lassen, sie verfolge eine einseitige Politik.

2. ANFÄNGE

a) Wunsch Liechtensteins

Am 22. April 1919 brachte Landesverweser Prinz Karl von Liechtenstein Herrn Bundesrat Calonder den Wunsch der Regierung vor, «dass zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Verträge abgeschlossen werden in bezug auf Zoll, Post und Justiz, wie solche ehemals zwischen dem Fürstentum und Österreich bestanden» haben.¹³ Auf dieser Basis führte Geschäftsträger Dr. Emil Beck die Vorgespräche mit den schweizerischen Behörden.

b) Landtagsbeschluss vom 6. August 1919

Der Landtag beschloss am 6. August 1919 einstimmig, «es sei der im Jahre 1876 abgeschlossene Zollvertrag (mit Österreich) im Verhandlungswege aufzukündigen . . . Die Regierung wird ersucht, gleich-

12 O. N. Nr. 50, 28. Juni 1922.

12a L. V. Nr. 41, 26. Mai 1923.

13 LLA Landtagsprotokolle 1923; LLA SF Zollsachen 1919/1710 Reg. ad 4.

zeitig mit der Auflösung die Verhandlungen wegen eines provisorischen Abkommens mit Deutsch-Österreich über den gegenseitigen Verkehr und Warenaustausch aufzunehmen, ebenso mit der Schweiz für die Zeit, als ein definitiver Anschluss an irgendeinen Staat nicht abgeschlossen ist . . . »¹⁴ Dieser Landtagsbeschluss lässt die Frage offen, mit welchem Nachbarstaat ein Zollvertrag abgeschlossen werden solle. Die Reaktion der Oberrheinischen Nachrichten klingt wie ein Aufschrei. Sie kommentieren: «Endlich! Endlich, so sagte uns ein Bauersmann, leistet der Landtag wieder Arbeit. Es hat lange gedauert, bis man sich zu diesem durch die Verhältnisse schon längst für jedermann klargewordenen Schritt aufgerafft hat.»¹⁵ Landtagspräsident Friedrich Walser erklärte gegenüber dem österreichischen Staatsamt für Äusseres in Wien am 2. Dezember 1919, «dass eine zollpolitische Bindung des Landes nach irgendeiner Seite bei den gegenwärtigen ungeklärten Verhältnissen ausgeschlossen erscheine».^{15a}

aa) *Fürstliche Gesandtschaft in Bern*

Am 13. August 1919 wurde Dr. Emil Beck als Geschäftsträger akkreditiert.¹⁶

14 O. N. Nr. 58, 6. August 1919.

15 O. N. Nr. 58, 6. August 1919.

15a LLA SF Zollsachen 1923/304 Reg. ad 8.

16 Zu seiner Person: Er war in Seewies (Prättigau) und in Triesenberg heimatberechtigt. In Flims aufgewachsen, studierte er nach Absolvierung der Kantonsschule Chur an den Universitäten Zürich, Paris und Bern, wo er 1916 promovierte und sich 1918 habilitierte. Er starb 1973. Das Liechtensteiner Vaterland würdigt in einem Nachruf seine politischen Verdienste für das Land wie folgt: «Der damalige Privatdozent war somit in wenigen Jahren in die vorderste Reihe seiner Juristengeneration vorgerückt. Er war dann sogar als Nachfolger für Professor Huber auf dem Berner Lehrstuhl für Zivilrecht vorgesehen. Zur gleichen Zeit war die Politik unseres Landes in eine entscheidende Phase getreten. Es ging um nichts weniger als um eine Neuorientierung der Aussenpolitik, die durch die Auflassung der Donaumonarchie ihre Grundlage verloren hatte. Es kann dem Verstorbenen nicht hoch genug angerechnet werden, dass er sich zu einem Zeitpunkt, als sich ihm eine so verheissungsvolle Laufbahn eröffnete, seinem Vaterland zur Verfügung gestellt hatte, indem er die Berufung durch Seine Durchlaucht Fürst Johannes annahm und sich beim Schweizerischen Bundesrat als Geschäftsträger Liechtensteins akkreditieren liess.» Nach der Aufhebung der Gesandtschaft in Bern im Jahr 1933 war er u. a. Professor für schweizerisches und internationales Privatrecht sowie Vizedirektor des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Dr. Emil Beck setzte sich voll für einen Zollvertrag mit der Schweiz ein. Hinter ihm stand die Volkspartei. Er ist zusammen mit Dr. Wilhelm Beck der Baumeister des Zollvertrages. Auf seinen Vorschlag stimmten die Regierungen beider Staaten zu, eine gemischte Kommission aus liechtensteinischen und schweizerischen Vertretern zu bilden, die die mit dem Abschluss eines Zollvertrages in Zusammenhang stehenden Fragen und Einzelheiten prüfen sollte. Er drängte auf eine rasche erste Verhandlungsrunde mit der Schweiz, die am 23./24. Januar 1920 stattfand. Dr. Emil Beck war nicht nur Geschäftsträger, sondern auch Unterhändler der Regierung beim Schweizerischen Bundesrat. Seine Zollvertragspolitik war 1922, als er den Entwurf des Schweizerischen Bundesrates der liechtensteinischen Regierung übermittelte, auch die der Regierung. Sie verliess sich auf sein Urteil. Es war denn auch Dr. Emil Beck, der den liechtensteinischen Standpunkt zum Zollvertrag formulierte.

bb) *Gesandtschaft in Wien*

Prinz Eduard von Liechtenstein war fürstlicher Gesandter in Wien. Nach Aufkündigung des Zollvertrages mit Österreich hatte er im Auftrage der Regierung mit dem österreichischen Staatsamt für Äusseres in Wien Verbindung aufgenommen, um nach Möglichkeiten eines neuen Zollvertrages mit Österreich zu suchen. Am 2. Dezember 1919 fanden Verhandlungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich statt. Die liechtensteinische Verhandlungsdelegation, der auch Landtagspräsident Friedrich Walser angehörte, stand unter seiner Leitung. Aus seinen Aufzeichnungen geht hervor, dass Landtagspräsident Friedrich Walser und er der österreichischen Seite zu verstehen gaben, dass «wenn Österreich den zollpolitischen Anschluss an ein grösseres Gebiet, sei es nun Deutschland, sei es eine Donauföderation, finde, dann werde die Majorität des Landes, nach ihrer gegenwärtigen Stimmung zu schliessen, ohne Zweifel für den Zollanschluss an Österreich sein, trotzdem eine Minderheit stark nach der Schweiz» hin tendiere.¹⁷

Prinz Eduard von Liechtenstein stimmt mit der Politik der Bürgerpartei überein. Er schreibt in seinem Buch «Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz», es sei nicht Angst vor einem «imperialistischen

17 LLA SF Zollsachen 1923/304 Reg. ad 8.

Appetit der Schweiz» gewesen, sondern er habe die Auffassung vertreten «wir sollten also eher warten, bis die Schweiz (in Sachen Zollbündnis) an uns mit einer Frage herantrete, worauf wir antworten würden, wir wollen es eigentlich mit der Zollfreiheit versuchen».¹⁸ Es geht ihm um die Selbständigkeit Liechtensteins. Ein Zuwarten würde es ermöglichen, die Position Liechtensteins grundlegend zu überdenken. Er begegnet dem Vorwurf, man habe ihn zum «grundsätzlichen Gegner» der Bestrebungen zur Schweiz «aus altösterreichischer Anhänglichkeit» stempeln wollen, damit, dass seine «zuwartende Haltung» ein Gebot der Vorsicht und des Verantwortungsgefühls gewesen sei.

cc) *Gegenseitige Kritik*

Prinz Eduard von Liechtenstein geht mit den Oberrheinischen Nachrichten hart ins Gericht. Sie trügen eine «vollkommene Umorientiertheit in den aussenpolitischen Angelegenheiten» zur Schau. Er verweist auf die Verhandlungen im österreichischen Aussenamt in Wien. Seine Gesandtschaftsarbeit stehe in voller Übereinstimmung mit den aussenpolitischen Zielen des Fürsten, des Landtagspräsidenten, der Mehrheit des Landtags und der Bevölkerung.^{18a}

Die Oberrheinischen Nachrichten beurteilen dies anders. Sie geben ihm zu verstehen, nicht er, sondern die Regierung mache die Aussenpolitik. «Mass und Richtschnur» sei die Regierungspolitik in Vaduz, «die selbst wieder auf die politischen Strömungen sich stützen» müsse.^{18b} Das sei eine Forderung der demokratischen, parlamentarisch regierten Monarchie. Anstelle der bestehenden Mauer zwischen Fürst und Land — welche Mauer nun verschwinden soll — dürfe nicht etwa eine neue Mauer treten, wie schon Befürchtungen laut geworden seien. Sie haben den Zeit- und Sachvorteil für sich. Die Volkspartei intensiviert über Geschäftsträger Dr. Emil Beck den Verkehr mit den schweizerischen Behörden. Prinz Eduard von Liechtenstein möchte eine gänzliche politische Abkehr von Österreich verhindern. Er meldet daher gegen eine Öffnung zur benachbarten «republikanischen Schweiz» Bedenken an.

18 Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, 205.

18a Schreiben des fürstl. Gesandten Prinz Eduard von Liechtenstein vom 29. November 1919 an Prinz Karl von Liechtenstein, LLA SF Zollsachen 1923/304 Reg. ad 8.

18b O.N. Nr. 44, 18. Juni 1919.

3. ZOLLVERTRAGSPOLITIK UNTER DER REGIERUNGSMehrheit DER VOLKSPARTEI

a) Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz

Die Regierung ist bestrebt, die Politik der Volkspartei konsequent weiter- und zum Ziele zu führen. Das Ziel ist ein Zollvertrag mit der Schweiz. Der Erfolg dieser Politik ist in Griffnähe gerückt. Am 4. Februar 1922 übermittelt Dr. Emil Beck der Regierung den Vorentwurf des Bundesrates vom 19. Januar 1922 zu einem Zollvertrag. Er schreibt: «Damit ist die für uns so wichtige Frage des Zollanschlusses an die Schweiz ihrer Verwirklichung wesentlich näher gerückt.»^{18c} Es galt jetzt rasch zu handeln: eine Antwort an den Bundesrat zu formulieren und das Volk zu informieren. Dies sind in seinen Augen die vordringlichsten Schritte. Es war ihm nämlich zu Ohren gekommen, so gibt er am 28. Januar 1922 der Regierung zu bedenken, dass im Liechtensteiner Volk eine starke Stimmung gegen den Zollvertrag sei. «Es scheint mir daher sehr wichtig zu sein, dass das Volk über die Vor- und Nachteile des Vertrages aufgeklärt wird, damit es in der Lage ist, sich ein richtiges Urteil zu bilden.»^{18d}

Der Entwurf des Bundesrates wurde in der Zollkommission des Landtages beraten,^{18e} die Dr. Wilhelm Beck präsiidierte. Es standen heikle Rechtsfragen zur Debatte. Regierungschef Joseph Ospelt unterrichtet Prinz Eduard von Liechtenstein in seinem Schreiben vom 7. Mai 1922, dass beispielsweise die Strafpraxis bei Zollgesetzübertretungen, die Handhabung des Zollvertrages im Kriegsfall und eine Freizonenvereinbarung erörtert worden seien. Dr. Emil Beck, der zu den Beratungen beigezogen wurde, kam zum Schluss: «Wir werden auch heute nicht darum herumkommen, den wirtschaftlichen Bedürfnissen unseres Landes das Opfer zu bringen, eine fremde Zollgesetzgebung zu übernehmen, allerdings unter völliger Wahrung der Souveränität unseres Landes.»^{18f}

Das Gutachten von Prof. Dr. J. Lorenz^{18g} über den Zollanschluss

18c LLA SF Zollsachen 1922/569 Reg. ad 30.

18d LLA SF Zollsachen 1922/490 Reg. ad 30.

18e Siehe LLA SF Zollsachen 1922/30.

18f Sitzung der Zollkommission vom 23. Mai 1922 (wie Anmerkung 18e).

18g Vgl. L. V. Nr. 46 ff, 1923; O. N. Nr. 44 und 45, 1923.

Liechtensteins an die Schweiz wie auch Prof. Weyermann von der Universität Bern, den Dr. Emil Beck persönlich um seine Meinung angegangen war,^{18h} stimmten darin überein, dass vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus der Zollanschluss an die Schweiz für Liechtenstein der einzig richtige Weg sei.

Der Zollvertrag wurde am 29. März 1923 unterzeichnet. Der Landtag stimmte ihm am 26. Mai 1923 ohne Gegenstimme zu. Der Zollvertrag trat am 1. Januar 1924 in Kraft.

b) Aufhebung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien 1923

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als wolle die Regierung einen Schlussstrich unter die bisherige Politik ziehen, wenn sie 1923 die Gesandtschaft in Wien aufhebt. Dies sei nicht beabsichtigt. Der Zweck der Gesandtschaft, so heisst es im Bericht der Regierung an den Landtag, «die Souveränität des Fürsten und des Landes zu betonen», sei erreicht. Die Gesandtschaft sei sowieso bisher nurmehr als Provisorium betrachtet worden.¹⁸ⁱ Dieses Argument lässt die Bürgerpartei nicht gelten. Auch Prinz Eduard von Liechtenstein meldet sich zu Wort. Es sei nicht einzusehen, aus welchem Grunde das «Verbindungsglied zwischen Liechtenstein und Österreich», die Gesandtschaft, aufgelassen werde. Eine Konsequenz aus dem Zollvertrag mit der Schweiz ist es nicht. Die Opposition erachtet es als einen unnötigen politischen Akt, der zudem zu abrupt erfolgt sei. Die Regierung rechtfertigt die Gesandtschaftsauflösung damit, dass sie «kein Werk» der jetzigen Regierung sei. Die Gesandtschaftsauflösung gehe auf einen Beschluss der vorhergehenden Regierung zurück, die im Oktober 1921 dem Fürsten vorgeschlagen habe, die Auflösung solange aufzuschieben, bis der Schweizerische Bundesrat bezüglich des Zollvertrages einen Beschluss gefasst habe. Im übrigen nehme die Schweiz schon seit 1919 die Interessenvertretung Liechtensteins im Ausland wahr.

18h Schreiben vom 21. Juni 1922 an die Regierung, LLA SF Zollsachen 1922/2704 Reg. ad 30.

18i LLA 1923/50 Gesandtschaftsauflösung 1923.

III. Auseinandersetzung

1. STAATSPOLITISCHE DEUTUNG

Von der Schweiz kommt eine andere Staatsauffassung. Sie ist eine demokratische Republik. Schon das Programm der Volkspartei, das eine «demokratische Monarchie» postulierte, fand bei der Bürgerpartei keine Zustimmung. Sie ist zwar nicht gegen Neuerungen, jedoch gegen Änderungen an der Staatsform, die der dominanten monarchischen Gewalt abträglich sind. Ein Zollvertrag mit der Schweiz könnte republikanischen Strömungen in Liechtenstein den Boden bereiten. Diese Befürchtung ist nicht unbegründet, denn viele Liechtensteiner, vor allem des Oberlandes,¹⁹ aus dem die Volkspartei ihre Anhängerschaft rekrutierte, gingen in der Schweiz ihrer Arbeit nach. Von den Liechtensteiner Vereinen in der Schweiz wurde liberales Ideengut nach Liechtenstein getragen, dem der katholische Konfessionsstaat mit Ablehnung begegnete. So forderte beispielsweise schon 1920 der Liechtensteiner Verein von St. Gallen und Umgebung die Einführung der Zivilehe.²⁰

Die Schweiz hat von ihrer Geschichte und von ihrem Staatsaufbau her ein anderes Staatsverständnis als Liechtenstein. Im angestrebten Zollvertrag begegnen sich zwei Staaten mit verschiedener Tradition und verschiedener Staatsauffassung. In Liechtenstein war 1919 die Frage nach einer neuen Staatsordnung in der Verfassung gestellt. Der von der Volkspartei in die Diskussion gebrachte Verfassungssatz «Demokratie in der Monarchie» konnte aufgrund der politischen Gegensätzlichkeiten nicht ausformuliert werden. Demokratisches und monarchisches Staatsverständnis stehen einander gegenüber. Dies dokumentieren am eindrucklichsten das von der Verfassung 1862 in den Artikel 10 Satz 2 der neuen Verfassung 1921 herübergenommene unbeschränkte Notverordnungsrecht des Landesfürsten einerseits²¹ und die demokratischen Ein-

19 Das Land bildet zwei Landschaften, das Oberland und das Unterland.

20 Die Zivilehe wurde erst 1974 eingeführt; siehe LGBl. 1974 Nr. 20.

21 Danach könnte der Landesfürst mit Zustimmung (Gegenzeichnung) des Regierungschefs «ständig den Landtag vertagen und sogar die nach der Verfassung vorgesehenen Mitwirkungserfordernisse des Landtags abschaffen und alle Gesetze nach seinem Willen im Wege der Notverordnung erlassen» (Pappermann E., Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bigge/Ruhr, 134); vgl. dazu Batliner G., Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments, in: Liechtenstein Politische Schriften, Heft 9, 32 ff.

richtungen von Initiative und Referendum auf Gesetzes- und Verfassungsebene in Artikel 64 und 66 der Verfassung 1921 andererseits. Diese einander diametral entgegenreisenden Institutionen fängt die Verfassung in der Kompromissformel des Artikels 2 ein, der besagt, dass das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage ist. Die Verfassungskommission hat dann diesen Satz durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Artikel 79 und 80, die die Wahl und Amtsenthebung der Regierungsmitglieder regeln, zusätzlich eingeeengt. Die Verfassungskommission war aus vornehmlich konservativen Kräften zusammengesetzt und wollte bewusst einer Einschränkung der monarchischen Gewalt Einhalt bieten.

Neben dem unterschiedlichen Staatsverständnis beider Staaten fällt auch in Betracht, dass die Auseinandersetzung mit dem Staatswesen des andern Staates nur einseitig erfolgt ist. Die Schweiz sah sich mit dem Staat Liechtenstein nicht konfrontiert. Es galt, einem wirtschaftlich schwachen Nachbarstaat finanziell zu helfen. In dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise hat das Staatswesen Liechtenstein keinen Platz. Demgegenüber musste Liechtenstein auf die staatlichen Verhältnisse der Schweiz Bedacht nehmen. Davon zeugt, dass anfänglich der Gedanke vorherrschte, mit der Schweiz auch einen Justizvertrag zu schliessen. Davon wurde Abstand genommen, nachdem die Verfassung 1921 die Verlegung der Gerichtsinstanzen in das Land vorsah. So bestimmt Artikel 108 der Verfassung, dass sämtliche Behörden ins Land zu verlegen sind. Kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen. Mit Österreich bestand ein Staatsvertrag vom 19. Jänner 1884 bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein,²² wonach das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg fortfahren wird, hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein in Zivil- und Strafsachen die ihm durch das Hofdekret vom 13. Februar 1818 übertragene Funktion einer dritten Instanz wie bisher auszuüben, wonach die k. k. österreichische Regierung die ihr unterstehenden richterlichen Beamten, welche in den fürstlich liechtensteinischen Justizdienst eintreten oder welche von ihren Vorgesetzten

22 LGBl. 1884 Nr. 8. Vgl. dazu Ospelt Alois, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: Liechtenstein Politische Schriften, Heft 8, 240.

angewiesen werden, die Stelle eines fürstlich liechtensteinischen richterlichen Beamten vorübergehend zu versehen, oder aus Anlass der Bildung eines fürstlich liechtensteinischen Spruchkollegiums als Richter mitzuwirken, sie nach Massgabe des Bedarfes für die Dauer der Dienstleistung im Fürstentum Liechtenstein zu beurlauben.

Dass Einwände aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen einen Zollvertrag mit der Schweiz vorgetragen wurden, erstaunt nicht. Der Zollvertragsentwurf des Bundesrates gab zu Missverständnissen Anlass. Regierungschef Josef Ospelt äussert sich in seinem Schreiben vom 24. Februar 1922 an Legationsrat Dr. Emil Beck in Bern wie folgt: «Aus einer Reihe der von Ihnen hieher gelangten Zeitungsausschnitte und anderer hier bekanntgewordener Zeitungsartikel geht hervor, dass eine Reihe von schweizerischen Journalisten die Auffassung haben, das Fürstentum Liechtenstein soll durch den beabsichtigten Zollvertrag etwa wie ein Kanton der Schweiz einverleibt werden. In der Bevölkerung haben diese Zeitungsartikel, die zu einem beträchtlichen Teil durch im Lande gehaltene Schweizer Zeitungen bekanntgeworden sind, begreiflicherweise ein starkes Aufsehen erregt und sind geeignet, eine wenn auch angesichts der korrekten Haltung der schweizerischen Regierung in diesem Belange nicht berechtigte Missstimmung und Abneigung gegen den Zollvertrag zu schaffen.»^{22a} Es traf zu, wie die Oberrheinischen Nachrichten schon am 26. November 1919 schrieben, dass «Liechtenstein als Monarchie» in der «heutigen demokratischen Zeit mit ihrem Siege der republikanischen Idee einen doppelt schweren Stand innerhalb der modernen Staatenwelt» habe. Man versteht dies, denn es ist die Auffassung der Volkspartei. Nicht verstanden wird jedoch ihre positive Haltung zum Zollvertragsentwurf des Bundesrates, wonach als Apellationsinstanz das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen, als Kassationsgericht der Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichtes bestimmt wurde. Die Regierung und mit ihr die Volkspartei musste herbe Kritik einstecken. In der vierten Zollkommissionssitzung des Landtages vom 7. Juni 1922^{22b} wurde von einem Vertreter eines Verbandes vorgebracht: «Nachdem man schon lange gerufen hat, dass die Gerichte in das Land verlegt werden müssen, und nachdem dies

22a LLA SF Zollsachen 1922/877 Reg. ad 30.

22b Siehe LLA SF Zollsachen 1922/30.

nun geschehen ist, würde ich nicht wieder ein Teil unserer Selbständigkeit preisgeben. Ich fürchte überhaupt, dass durch Abschluss des Vertrages ein schönes Stück unserer Selbständigkeit preisgegeben wird.» Dagegen vermag auch das Argument von Dr. Wilhelm Beck nicht aufzukommen, der Vertrag sei nur auf fünf Jahre abgeschlossen und «wenn es uns nicht mehr pass(e), so könn(t)en wir kündigen».

2. DER VERGLEICH MIT DEM AUFGEKÜNDIGTEN ZOLL- VERTRAG MIT ÖSTERREICH

a) Aus der Sicht der Bürgerpartei

Sie vertritt die Auffassung, dass der Vertrag mit Österreich «unzweifelhaft der Souveränität Liechtensteins entschieden besser Rechnung getragen» habe, «als der jetzt vorliegende» Entwurf des Bundesrates.²³ Sie greift u. a. folgende Punkte heraus: Das Begnadigungsrecht des Fürsten in Zollstrafsachen, das der Entwurf den eidgenössischen Behörden vorbehält. Die österreichischen Zoll- und Finanzwachorgane hatten samt ihren Familienangehörigen auch in allen privatrechtlichen Angelegenheiten sowie in Strafsachen den Gerichten des Fürstentums Liechtenstein unterstanden, während der vorliegende Entwurf das schweizerische Personal des Zoll- und Grenzwachdienstes samt den Familienangehörigen ausdrücklich der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit entzieht. So bemerkt das Liechtensteiner Volksblatt: «Nachdem nun Liechtenstein alle Gerichts- und Verwaltungsinstanzen ins Land verlegt hat, bei welchen z. T. bekanntlich Schweizer Juristen tätig sind, und da weiter unsere Gesetzgebung immer mehr mit der schweizerischen in Übereinstimmung gebracht wird, hätte man erwarten dürfen, dass in dieser Richtung nicht so auffällige Ausnahmen im endgültigen Vertrage geschaffen werden und dass, nachdem das fürstliche Landgericht in Gefällstrafsachen als erste Instanz zu amten berufen ist, auch das Berufungsverfahren vor den oberen liechtensteinischen Instanzen sich abwickeln würde statt über St. Gallen und Lausanne zu gehen, wie es der neue Vertrag vorschreibt.»^{23b} Die Gewähr, dass schweizerisches Recht

23 So L. V. Nr. 41, 26. Mai 1923.

23b So L. V. Nr. 41, 26. Mai 1923.

in Liechtenstein richtig angewendet und durchgesetzt wird, bieten allein schweizerische Behörden. Liechtenstein muss gegenüber der Schweiz erst noch den Beweis antreten, dass es ein Rechtsstaat ist. Es zeigt sich gerade hier, dass sich die Monarchie Österreich gegenüber der Souveränität des liechtensteinischen Staatswesens mehr Zurückhaltung auferlegt hatte. Es bestand ein Gleichklang im Staats- und Rechtssystem. Zwei Monarchien standen einander gegenüber, die z. T. auf die gleiche Tradition zurückblicken konnten.

b) Aus der Sicht der Volkspartei

Die Volkspartei kritisiert den liechtensteinisch-österreichischen Zollvertrag in politischer und finanzieller Hinsicht und fordert die Abkehr vom Zollvertrag mit Österreich.²⁴ Sie stellt fest, dass praktisch keine politische Unabhängigkeit vorhanden gewesen sei, und weist auf den «übermässigen Einfluss der österreichischen Zollbehörde während des Bestandes des Zollvertrages, vor allem während des Krieges» hin. Dazu komme, dass die ganze Zollgesetzgebung vielfach ohne Publikation in Liechtenstein angewendet worden sei, «obwohl der Liechtensteiner ein verfassungsmässiges Recht auf deren Bekanntmachung hatte...»²⁵ Die finanzpolitische Abhängigkeit habe eine gesetzgeberische Unselbständigkeit des Landes zur Voraussetzung gehabt. Durch den Zollvertrag seien viele österreichische Gesetze hinsichtlich des Zollwesens und der indirekten Steuern eingeführt worden. Was auswärtige Behörden eines «grossen Reiches» ohne Zutun der liechtensteinischen gesetzgebenden Behörden oder der Regierung festgesetzt hätten, das habe ohne weiteres in Liechtenstein gegolten. Das habe schon zum voraus den Einfluss und Wirkungskreis der heimischen Behörden ausgeschaltet. Am 19. Juli 1919 verdeutlichen die Oberrheinischen Nachrichten den Unterschied zum liechtensteinisch-österreichischen Zollvertrag dahin, dass «wir praktisch nur die Zollgesetzgebung übernehmen müssen». Dies entsprach den Zielvorstellungen der Volkspartei. 1922 stimmt dieses Argument nicht mehr, nachdem der Zollvertragsentwurf des Bundesrates bekannt wurde.

Auffallend ist, dass sich die Standpunkte beider Parteien in der Beurteilung des von ihnen kritisierten Vertrages gleichen.

24 O.N. Nr. 53, 19. Juli 1919.

25 O.N. Nr 47, 28. Juni 1919.

3. HAUPTSTREITPUNKT: SOUVERÄNITÄT

a) Position der Bürgerpartei

Das Liechtensteiner Volksblatt fordert eine Volksabstimmung. Es gehe um eine lebenswichtige Frage. Es handle sich nicht nur um das «Sichanpassen an ein neues Wirtschaftsgebiet unter Preisgabe eines Stückchens unserer Souveränität», sondern «unter Umständen um das Untertauchen oder gänzliche Verschwinden in einem fremden Staat». Darum müsse diese «Angelegenheit» in einer Volksabstimmung entschieden werden.²⁶ Dieses Begehren, das wusste auch die Bürgerpartei, scheiterte an der Verfassung, die kein Staatsvertragsreferendum kennt. Im übrigen will die Bürgerpartei den Zollvertrag mit der Schweiz lediglich als einen Vertrag verstanden wissen, bei dem es um die «Vermehrung der Zolleinnahmen» geht. Leitsatz war: «Schaffung einer ergiebigen Einnahmequelle für die Staatskasse unter möglichster Wahrung der vollen staatlichen Selbständigkeit».²⁷

b) Position der Regierung

Diese ist abgesteckt durch die Spannweite, den ihr der Entwurf des Bundesrates zulässt. Dieser ist gemacht. «Änderungen materieller Art» berichtet Dr. Emil Beck der Regierung, seien «beim definitiven Vorschlag» des Bundesrates vom 18. Januar 1923 kaum mehr möglich. Den Anträgen der Regierung, «dass die im Anhang umschriebene Bundesgesetzgebung nur soweit zur Anwendung gelange, als dies durch den Zollanschluss unbedingt nötig ist» und dass statt «unter Mitteilung an die Regierung» zu setzen sei «im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung», habe der Bundesrat nicht stattgegeben.^{27a}

Die Kritik der Bürgerpartei am Zollvertragsentwurf wird der Regierung lästig. Sie könnte die schweizerischen Behörden verstimmen. So werfen die Oberrheinischen Nachrichten dem Liechtensteiner Volksblatt vor: «Ist es anständig und loyal, heute seitens eines Liechtensteiners zu schreiben, man soll es wieder zuerst mit der Selbständigkeit versuchen

26 L. V. Nr. 57, 19. Juli 1922.

27 L. V. Nr. 41, 26. Mai 1923.

27a Schreiben des Gesandten Dr. Emil Beck vom 2. Februar 1923 an die Regierung, LLA SF Zollsachen 1923 ad 8.

und erst, wenn sich diese als unmöglich erweist, können wir die Bitte vor uns und anderen rechtfertigen . . . »²⁸ Sie stellen in Abrede, dass durch den Zollvertragsentwurf die Souveränität tangiert ist. Sie zitieren in ihrer Ausgabe vom 1. Juli 1922 eine Rede von Bundesrat Giuseppe Motta, ohne mit ihm inhaltlich übereinzustimmen, der gesagt haben soll: «Wir haben verlangt, dass das Fürstentum im Prinzip ein Teil des schweizerischen Zollgebietes werde und dass unsere Zollgesetzgebung und ebenso jede andere Gesetzgebung, deren Handhabung in der Schweiz der Zollverwaltung überbunden ist, auch dort Anwendung finde. Ich gebe gerne zu, dass diese Forderung weit geht, aber ich glaube nicht, dass sie zu weit geht. Die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein wird nicht übermässig beschnitten, aus dem einfachen Grunde, weil der Vertrag auf eine kurze Dauer zu schliessen und auf eine sehr kurze Frist kündbar sein wird . . . » Dies ist denn auch in der Folge die stereotype Antwort der Regierung und der Befürworter eines Zollvertrages mit der Schweiz, wenn die Souveränität des Landes angesprochen wird. Sie vermag keineswegs zu befriedigen.

IV. Auswirkungen

1. AUF DIE ZWISCHENSTAATLICHEN BEZIEHUNGEN

Der Zollvertrag ist zum bestimmenden Faktor im Verhältnis Liechtenstein-Schweiz geworden. Dies lässt sich auf eindruckliche Weise anhand der liechtensteinischen Innenpolitik in der Zeit von 1928 bis 1934 illustrieren, nachdem 1928 nach vorzeitiger Auflösung des Landtages und durchgeführten Neuwahlen die Bürgerpartei eine deutliche Landtagsmehrheit erhalten und die Regierungsverantwortung (Alleinregierung) übernommen hatte.

a) **Keine Umorientierung nach Österreich**

Nicht ohne Grund äusserte sich Regierungschef Dr. Josef Hoop in der Landtagssitzung vom 20. April 1928 zu den Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz, nachdem in der Schweiz von einer bevorstehenden

28 O. N. Nr. 43, 3. Juni 1922.

Umorientierung nach Österreich und einer Auflösung des Zollvertrages gesprochen worden war. Dazu hielt er fest: «Ich möchte gerade den Augenblick benützen, da der neue Landtag und die neu gebildete Regierung sich zum ersten Male zur gemeinsamen Arbeit versammeln, um ausdrücklich zu erklären, dass dies leere Gerüchte und bewusste Entstellungen sind. Während uralte Bande der Freundschaft unser erlauchtes Fürstenhaus und unser Land mit Österreich verbinden, so haben die freundnachbarlichen Beziehungen zur Schweiz durch die in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträge neue Kräfte erfahren, und unsere aufrichtige Freundschaft und Verehrung für unsere beiden Nachbarn ist noch grösser geworden, nachdem sie gerade in den Tagen der Not sich als hilfreiche Freunde bewiesen haben . . . »²⁹ Kennt man den Hintergrund, erstaunt es nicht, dass sich Regierungschef Dr. Josef Hoop im Anschluss an die Neubildung der Regierung zum Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz erklären musste. Die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz sind innen- und aussenpolitisch zu einem heiklen Thema geworden. Die Volkspartei wacht über ein vertragskonformes Verhalten der Regierung. Sie hat darin einen einflussreichen Verbündeten in der Neuen Zürcher Zeitung gefunden. Dieses zweigleisige Vorgehen der Volkspartei — es äussert sich landesintern über die Liechtensteiner Nachrichten und aus der Schweiz in der Neuen Zürcher Zeitung — schwächt die Position der Regierung gegenüber der Schweiz erheblich.

b) «Mangelndes Zollvertragsverständnis»

Dies ist der Hauptvorwurf der Volkspartei an die Adresse der Regierung. Die Anlassfälle zeigen, wie überempfindlich man auf beiden Seiten reagierte. Sie sind aufgeführt im Artikel der Neuen Zürcher Zeitung «10 Jahre Zollanschlussvertrag mit Liechtenstein», den die Liechtensteiner Nachrichten am 20. Januar 1934 publizierten. Es heisst dort: «Und nun doch, die in Liechtenstein vielfach, namentlich bei der Regierung bestehende innerliche Abneigung gegen den Zollvertrag! Sie zeigt sich dadurch, dass jede Gelegenheit benützt wird, gemäss früherer Tradition wieder zu Österreich zurückzukehren. Die liechtensteinischen Briefmarken wurden bis 1921 in Österreich gedruckt . . . Man beeilte sich 1931, den Druck wieder nach Wien zurückzuverlegen. Als 1931 der

29 L. V. Nr. 96, 23. August 1928.

liechtensteinische Landrat (Landtag) die Schaffung eines Polizeikorps von acht Mann beschloss, wurde die Macht in einem besonderen Kursus in Bregenz ausgebildet. Für die Judikatur wird das österreichische Vorbild und werden österreichische Untersuchungsbeamte und Richter bevorzugt. Die Abschaffung der Gesandtschaft in Bern, an und für sich ein Schildbürgerstück, krönte diese Abwendungstendenz von der Schweiz . . . » Der Landtag hatte in seiner Sitzung vom 22. März 1933 die Aufhebung der fürstlichen Gesandtschaft in Bern beschlossen. Die Begründung ist eine ähnliche wie seinerzeit bei der Aufhebung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien. Regierungschef Dr. Josef Hoop gibt Dr. Emil Beck zu verstehen, dass die Beziehungen zur Schweiz gefestigt sind. In der Erklärung der Regierung heisst es: «Landtag und Regierung betonen besonders, dass dieser Vorgang nicht nur kein Abrücken von der Schweiz bedeuten, sondern dass in den Beziehungen zur Schweiz eher eine Vertiefung eintreten soll. Bestimmend waren vor allem Ersparnisrücksichten, dann aber auch der Umstand, dass die Gesandtschaft seinerzeit für die zwischenstaatlichen Verhandlungen über den Post- und Zollvertrag ins Leben gerufen wurde und ihr Zweck, nachdem die Beziehungen zur Schweiz gefestigt sind, nun erfüllt ist.»³⁰ Die Neue Zürcher Zeitung spart nicht mit herber Kritik. So bemerkt sie: «Die Motivierung dieses für das Schicksal des Fürstentums wichtigen Schrittes, wie der Sparsrücksichten, fällt umso mehr auf, als in der gleichen Landtagssitzung bei der Budgetberatung für das kommende Jahr ein Einnahmeüberschuss von über 400 000 Franken festgestellt wurde . . . »

Wie seinerzeit die Bürgerpartei z. T. aus ideellen Gründen gegen ein Zollbündnis war, so stehen auch hier ideelle, und nicht wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund, wenn die Neue Zürcher Zeitung und die Liechtensteiner Nachrichten der Regierung «innerliche Abneigung gegen den Zollvertrag» bzw. «Abwendungstendenz von der Schweiz» vorwerfen. Das verhärtete parteipolitische Klima liess die Parteien nicht zusammenfinden.^{30a}

30 . LLA 130/577. Auflösung der Gesandtschaft Bern.

30a Vgl. Wille Herbert, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918 — 1939, in: Liechtenstein Politische Schriften, Heft 8, 101 ff.

c) Antwort der Regierung

Die Regierung stellt den Sachverhalt richtig. Er ist im Grunde genommen nicht von politischer Relevanz, doch hat die von der Neuen Zürcher Zeitung und den Liechtensteiner Nachrichten gegen die Regierung lancierte Pressekampagne bewirkt, dass «Bagatellen» zu zwischenstaatlichen Problemen hochstilisiert wurden. Das Liechtensteiner Volksblatt wehrt sich vehement gegen die unberechtigten Angriffe der Neuen Zürcher Zeitung. Es bedauert, dass die «Hinterträger böser Gerüchte» nicht etwa in der Schweiz, sondern in Liechtenstein zu finden seien.^{30b} Der Neuen Zürcher Zeitung hält es entgegen, es sei unüberlegt, wenn aus der Tatsache, dass ein Künstler in Wien einen Auftrag, Briefmarken zu entwerfen, erhalte, geschlossen werde, dass der «kleine Partner» ein «Kneifer» sei oder wenn behauptet werde, man stände in Liechtenstein nicht voll und ganz auf dem Boden des Zollvertrages, wenn die Ausbildung von Polizeirekruten in Österreich erfolge, nachdem in der Schweiz keine Möglichkeit bestand, da «zur Zeit keine Polizeirekrutenschulen» stattfanden. Von einer «Verösterreicherung» könne keine Rede sein. Als sich die Liechtensteiner Nachrichten mit dem Artikel «10 Jahre Zollanschlussvertrag mit der Schweiz» mit der Neuen Zürcher Zeitung identifizieren, liess die Regierung die Ausgabe beschlagnahmen.³¹ Sie sah lebenswichtige Interessen des Landes in Gefahr, da die Liechtensteiner Nachrichten eine «liechtensteinische Stimme» darstellten. Einer solchen politischen Herausforderung musste sie entgegen, wollte sie nach innen und aussen glaubwürdig bleiben. Damit hatte sie zugleich auch die Neue Zürcher Zeitung getroffen, der sie nur auf diesem Wege vorhalten konnte, sie habe nachweisbar liechtensteinische Landesinteressen geschädigt.

2. RECHTSPOLITISCHE TRAGWEITE

a) Aussagen

Der Zollvertrag hatte rechtspolitische Auswirkungen. Das Liechtensteiner Volksblatt stellte 1934 fest: «Neben der wirtschaftlichen Angliederung an die Eidgenossenschaft ist aber auch vor allem eine weitgehende geistige Annäherung nicht zu verkennen. Das Sachenrecht des

30b L. V. Nr. 10, 25. Januar 1934.

31 L. N. Nr. 9, 1. Februar 1934, Extraausgabe; LLA 143/167.

schweizerischen Zivilrechtes findet in Liechtenstein seit Jahren seine Anwendung. Das Personen- und Gesellschaftsrecht ist in Anlehnung an die Rechte der freien Schweiz entstanden . . . Weitere Zeugnisse einer unverkennbaren geistigen Annäherung an das Fühlen und Denken der Eidgenossenschaft bildet eine Reihe von Gesetzen, die ohne durch die Nachtragsbestimmungen des Zollvertrages als Pflichtgesetze von der Schweiz übernommen, hier in Liechtenstein in Anlehnung an die betreffenden schweizerischen Gesetze geschaffen oder kurzweg übernommen werden.»³² Schon am 4. März 1922 hatte es mit einem deutlichen Seitenhieb an die Adresse der Volkspartei darauf hingewiesen: «Es war nur nicht anders zu erwarten, als dass wir für die Dauer eines Zollvertrages mit der Schweiz die dort in Rechtswirksamkeit stehenden Bestimmungen der ganzen Zollgesetzgebung und auch der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit sie durch den Zollanschluss Anwendung finden muss, auf das Gebiet unseres freien Fürstentums übernehmen müssen. Es gibt diese Erkenntnis zwar jenen, die zur Zeit des österreichischen Zollvertrages gegen die österreichischen Gesetze in unserem Lande wetterten, einen derben Klaps.»³³

Ob ein schweizerischer Erlass aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein Anwendung findet, ist eine heikle rechtliche Frage. Dazu kommt noch das Problem der Angleichung liechtensteinischen Rechts an das schweizerische Recht in Bereichen, in denen der Zollvertrag zwar nicht gilt, doch der gleiche Wirtschaftsraum eine Angleichung bis hin zur Identität des Rechts verlangt. Dieser Fragenkomplex erfordert auf liechtensteinischer Seite Standfestigkeit, um die Staatlichkeit zu dokumentieren. Zwei Beispiele mögen diesen Umstand erhellen.

aa) *Schweizerisches Schächtverbot*

Am 5. Februar 1929 teilte die Regierung dem Schweizerisch-israelitischen Gemeindebund in Basel mit, sie sei grundsätzlich bereit, ihm in Schaan das Schächten zu bewilligen.³⁴ Das Schächten war nach liechtensteinischer Gesetzgebung erlaubt. Dafür sprach sich auch der Landtag in seiner Sitzung vom 22. April 1929 aus,³⁵ nachdem er ein Initiativ-

32 L. V. Nr. 9, 23. Januar 1934.

33 L. V. Nr. 18.

34 LLA 1929/550 Schächtung.

35 L. N. Nr. 49, 25. April 1929.

begehren zu behandeln hatte, wonach alle zur Schlachtung bestimmten Tiere vor Beginn des Blutentzuges nachhaltig zu betäuben seien. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift, insbesondere das Schächten, stellten eine Übertretung dar und seien nach den Bestimmungen über Tierquälerei zu bestrafen. Diese Initiative wurde von den Liechtensteiner Nachrichten und der Neuen Zürcher Zeitung nachhaltig unterstützt. Sie vertreten beide die Rechtsauffassung, das Schächten sei in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages nicht statthaft, da die Schweiz ein Schächtverbot kenne. Die Liechtensteiner Nachrichten verkünden lautstark in Überschriften: «Schächten — Widerspruch zum Zollvertrag» oder «Schächten — Landesverrat» oder «Schächten — Zollvertrag in Gefahr».³⁶

Die zuständigen schweizerischen Behörden meldeten sich nicht zu Wort. Geschäftsträger Dr. Emil Beck liess die Regierung lediglich wissen, dass man die Angelegenheit prüfe. Unter Umständen sei damit zu rechnen, dass das Schächten schweizerischerseits zur Zollvertragsmaterie gezählt werde. Regierung und Landtag hatten dies verneint. Die Frage wurde nicht entschieden und die Initiative hinfällig, nachdem der Schweizerisch-israelitische Gemeindebund auf die in Aussicht gestellte Schächtbewilligung verzichtete.³⁷ Er teilte am 23. September 1929 der Regierung mit: «Inzwischen hat sich die Sachlage insoweit etwas verändert, als nach unseren Informationen die ursprünglich geplante Einführung des Schächtens in Schaan gewisse Bedenken auf Seiten der schweizerischen Behörden hervorgerufen hat. Sie werden es wohl begreiflich finden, dass der Schweizerisch-israelitische Gemeindebund der Gefahr nachträglich eintretender Schwierigkeiten und Hindernisse in der Fleischversorgung der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz nicht ausgesetzt sein möchte. Aus diesen Erwägungen glauben wir unsererseits auf die von Ihrer Regierung in Aussicht genommene Abstimmung über ein Schächtverbot im Fürstentum Liechtenstein vorderhand verzichten zu sollen . . . »³⁸

36 L. N. Nr. 45, 16. April 1929; Nr. 61, 28. Mai 1929.

37 So Mitteilung im L. V. Nr. 129, 29. Oktober 1929.

38 LLA 1929/550 Schächtung.

bb) *Schweizerische Lotteriegesetzgebung*

Die Frage der Geltung der schweizerischen Lotteriegesetzgebung blieb bei Aushandlung und Inkrafttreten des Zollvertrages ausgeklammert. Regierungschef Dr. Josef Hoop berichtet am 2. Mai 1933 der Finanzkommission des Landtages: «Am 20. April d. J. wurde vom Schweizerischen Bundesrat wider Erwarten und ohne Verständigung der Regierung Beschluss gefasst, es sei das schweizerische Lotteriegesetz auch auf Liechtenstein anwendbar zu erklären. Wir haben daraufhin Vorstellung erhoben in Bern und darauf hingewiesen, dass es nicht angängig sei, nur so ohne weiteres ein so tief einschneidendes Gesetz auf Liechtenstein anwendbar zu erklären, ohne dass Liechtenstein gefragt worden sei. Ferner haben wir darauf verwiesen, dass ein Grossteil der Souveränität geopfert werde und dass wir schlechtergestellt seien als Kantone der Schweiz, die bei der Abstimmung über Gesetze mitstimmen dürfen.»³⁹ Die Regierung fürchtete für den Staatshaushalt. Die Lotterie war ein einträglicher Budgetposten.

Die Regierung versuchte in ihrer Note vom 24. Mai 1933 an das eidgenössische Politische Departement, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrage, darzutun, dass ihr das Recht zustehe zu prüfen, ob die von den zuständigen Bundesbehörden als anwendbar bezeichneten Bestimmungen zu der in Artikel 4 des Zollvertrages genannten Bundesgesetzgebung gehörten. Im übrigen habe die Regierung aus eigener Initiative, soweit dies irgendwie mit den Interessen des Landes vereinbar gewesen sei, auf verschiedenen Gebieten liechtensteinisches Recht dem schweizerischen angeglichen und auch verschiedentlich schweizerische Gesetze über Wunsch der zuständigen schweizerischen Behörden ohne weiteres übernommen. Diese Argumentation stand auf rechtlich schwacher Grundlage. Schon im Notenwechsel zwischen dem Politischen Departement und der fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft vom 24. Dezember 1929/3. Januar 1930 betreffend die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung liess sich das schweizerische Politische Departement seinen Rechtsstandpunkt von der Regierung bestätigen, dass gemäss Artikel 10 des Zollvertrages Ergänzungen und Abänderungen der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung vom Schweizerischen Bundesrate der fürstlichen Regierung mitgeteilt und

39 LLA Landtagsakt S 4/1933.

von ihr bekanntgemacht würden. Darauf nimmt nun das Eidgenössische Politische Departement in seiner Antwortnote vom 4. Juli 1933 an die Regierung unmissverständlich Bezug. Es hält fest: «Was dann ferner die Ansicht der fürstlichen Regierung betrifft, dass der Bundesrat zur Anwendbarerklärung des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 auf das Fürstentum Liechtenstein nicht befugt gewesen sei, so muss sie als irrtümlich bezeichnet werden. Es ist vielmehr durch Artikel 10 des Zollanschlussvertrages vom 29. 3. 1923 dem Bundesrat ganz einseitig das Recht eingeräumt worden, der fürstlichen Regierung mitzuteilen, in welcher Richtung die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung abgeändert oder ergänzt werde, und die liechtensteinische Regierung hat sich ohne irgendwelche Einschränkung verpflichtet, diese ihr dergestalt bekanntgegebenen Abänderungen und Ergänzungen in Liechtenstein zu veröffentlichen. Der Bundesrat hat sich durch diese Bestimmung gegen die Gefahr schützen müssen, dass durch den Wegfall der Zollgrenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz eine Umgehung gewisser Teile der Bundesgesetzgebung möglich würde. Dem Zollanschlussvertrag liegt die Auffassung zugrunde, dass die schweizerische Gesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung in Liechtenstein mit sich bringt oder notwendig macht, als gegeben aufzufassen ist und dass das anschliessende Gebiet sich ihr anzupassen hat. Konflikte, die sich aus der Verschiedenheit der rechtlichen Ordnung in den beiden Ländern ergeben, sind nach diesem Grundsatz zu lösen. Deshalb ist auch in erster Linie die Schweiz in der Lage festzustellen, ob sich aus der Aufhebung der Zollgrenzen gegenüber dem Fürstentum und aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Rechtsordnungen auf irgendeinem Gebiete der Gesetzgebung für die Anwendung der schweizerischen Gesetze Schwierigkeiten ergeben oder ob daraus in anderer Hinsicht der Schweiz Nachteile erwachsen. Es bleibt natürlich der fürstlichen Regierung unbenommen, aufgrund des von ihr erlassenen Einführungsgesetzes die im Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehene Prüfung vorzunehmen, solange diese nicht im Widerspruch zu den staatsvertraglich vereinbarten Obliegenheiten steht; jedenfalls kann diese Prüfung sie in keiner Weise der Verpflichtung entheben, die sie in Artikel 10 des Zollanschlussvertrages übernommen hat.»⁴⁰

40 LLA 112/3 Reg.

Beratung, Projektierung und
Ausführung sämtlicher
Elektroinstallationen.
Grosse Auswahl in Apparaten und
Beleuchtung.
Promo- und Anzeigenarbeiten.
Reparaturdienst.

LIECHTENSTEINISCHE
KRAFTWERKE

Die schweizerische Lotteriegesetzgebung zählt ab 1. Januar 1934 zu dem in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Recht.

b) Schlussfolgerungen

Die Regierung ist sich des souveränitätsrechtlichen Problems, das sich aufgrund des Zollvertrages stellt, bewusst. Sie ist auf Eigenstaatlichkeit bedacht. Daraus resultiert eine Zurückhaltung gegenüber der Geltung schweizerischen Rechts in Liechtenstein. Dies veranschaulicht die Auseinandersetzung um das schweizerische Schächtverbot in Liechtenstein. In dem von der Regierung eingenommenen Rechtsstandpunkt kommt nicht so sehr ein Auf-Distanz-Gehen gegenüber der Schweiz zum Vorschein, als vielmehr eine Haltung, die sich an der Eigenstaatlichkeit orientiert. Dies kann ihr nicht, wie die Volkspartei es vermeint, zum Vorwurf gemacht werden. Die Regierung stellte sich damit keineswegs in Widerspruch zum Zollvertrag.

Die schweizerische Rechtsauffassung, wonach gemäss Artikel 10 des Zollanschlussvertrages dem Bundesrat «ganz einseitig» das Recht eingeräumt ist, die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung zu bestimmen, setzt sich im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der schweizerischen Lotteriegesetzgebung in Liechtenstein voll durch. Bestimmend ist die Tatsache, dass zwischen Liechtenstein und der Schweiz eine Zollgrenze existiert, so dass eine «Umgehung gewisser Teile der Bundesgesetzgebung möglich würde». Demzufolge kommt der Grundsatz zum Tragen, «dass die schweizerische Gesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung in Liechtenstein mit sich bringt oder notwendig macht, in Liechtenstein anwendbar ist». An diesem Prinzip, das zu einseitig auf Rechtspolitik ausgerichtet ist, wird die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts in Liechtenstein gemessen.

E. Frömmelt + R. Sormani
Hauptagentur Vaduz
Städtle 33

Tel. 075/22838

KONRAD
PAPETERIE VADUZ
TEL. 24496

V. Schlussbemerkungen

Eine Darstellung der Entstehung des Zollvertrages und der Auseinandersetzung mit ihm verlangt, dass die Politik der Parteien (Bürgerpartei und Volkspartei) mit in die Betrachtung einbezogen wird, will man den geschichtlichen Hintergrund erhellen. Die Innen- und Aussenpolitik ist sehr stark durch die Konfrontation beider Parteien geprägt, die von deren unterschiedlicher Tradition und Zielvorstellungen herührt. Die Bürgerpartei, die 1928 eine Alleinregierung bildet, muss zuerst — ganz anders als die Volkspartei, die traditionsgemäss auf die Schweiz ausgerichtet war und die bis 1928 die Regierungs- und Landtagsmehrheit innehatte — ihr Verhältnis zur Schweiz bestimmen. Dass dies gerade in der Rechtspolitik nicht einfach war, zeigen die angeführten Beispiele. Die Haltung der jeweiligen Oppositionspartei war zudem nicht angetan, die Regierung in ihrer Rechtspolitik zu unterstützen. Die Politik der Volkspartei brachte nach 1928 immer wieder Unruhe in die zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Volkspartei fürchtete um «ihren» Zollvertrag. Die Bürgerpartei befindet sich während der Volkspartei-Regierungsmehrheit (1922 bis 1928) gegenüber der Schweiz in einer Abwartehaltung, wenn nicht gar in einer kritischen Distanz, weil sie argwöhnte, das monarchische Staatswesen komme zu sehr in den Sog demokratischer und liberaler Ideen.⁴¹

41 Vgl. Wille Herbert, Regierung und Parteien, 69 ff (wie Anmerkung 3); derselbe, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918 — 39 in: Liechtenstein Politische Schriften, Heft 8, 126 ff.